

3. IV. 1916

**Der Verkauf von Kaffee und Tee.**

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, macht bekannt:

Die angemeldeten Bestände an grünem Tee werden hiermit unter der Bedingung freigegeben, daß der Verkaufspreis im Groß- und Kleinhandel 2,50 M. für ein halbes Kilogramm verzollt nicht übersteigt.

Von den ordnungsmäßig angemeldeten und verbuchten Beständen an Rohkaffee wird vorerst eine Quote von insgesamt zehn v. H. jeder einzelnen Sorte zum Verkauf und zur Röstung unter folgenden Bedingungen freigegeben:

- 1) An den Verbraucher darf Kaffee nur in geröstetem Zustande verkauft werden.
- 2) In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als ein halb Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.
- 3) Der Preis für ein halb Pfund gerösteten Kaffee und ein

halb Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,20 M. nicht übersteigen.

4) An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Fall mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.

5) Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie fünfzig Prozent Kaffee enthalten 2,20 M. pro Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu halten.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und fertigen Mischungen, welche die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.